

3. Eigentum bedeutet Entscheidungsmacht, die sich freilich keineswegs auf bloße Sachherrschaft reduziert, sondern die gleichermaßen Leitungsmacht hinsichtlich der Produktionsprozesse und Aneignungsmacht hinsichtlich der materiellen und finanziellen Resultate der Produktion verkörpert. Im Zusammenhang damit ist in der sozialistischen Gesellschaft auch die eigenverantwortliche Planung der Wirtschaftsprozesse der einzelnen Warenproduzenten und ihre Integration in den planmäßigen volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß zu sehen. Alle diese Seiten der aus dem Eigentumsstatus resultierenden Entscheidungsmacht weisen auf den verschiedenen Entscheidungsebenen eine inhaltliche Differenzierung auf, wobei sich die zentralisierten Entscheidungen auf grundlegende, strukturbestimmende Sachverhalte konzentrieren.

4. Gesellschaftliches Eigentum drückt eine organische Einheit von sachlichen und persönlichen Produktionsbedingungen aus. Diese Einheit aber erfordert, daß durchgängig gesellschaftliche Organe der jeweiligen Produzentenkollektive mit einem eigenen, exakt abgegrenzten Entscheidungsfeld bei der Ausübung der Entscheidungsmacht in Aktion treten. Insoweit äußert sich gesellschaftliches Eigentum auch darin, daß „Entscheidungen der dazu bestimmten gesellschaftlichen Organe bezüglich der Verfügung über diese Produktionsmittel, bezüglich der Verwendungsweise und der Konsumtion in der sozialistischen Produktion von der Staatsmacht gesichert werden“.<sup>52</sup> Dazu gehört vor allem, daß bestimmte Entscheidungen den Vertretungsorganen der jeweiligen Produzentenkollektive Vorbehalten bleiben und daß insoweit der Platz und der Anwendungsbereich der Einzelleitung neu bestimmt werden müssen.

Schon hier deutet sich an, daß das Volkseigentumsrecht neu zu konzipieren sein wird. Es stellt sich — prinzipiell gesehen — als ein System von Rechtsbefugnissen dar, das für die jeweiligen staatlichen Leitungsorgane und für die volkseigenen Wirtschaftsunternehmen *originäre* Rechte und Rechtspflichten vorsieht, die in Übereinstimmung mit ihrer spezifischen Stellung und Funktion im Gesamtorganismus qualitativ und quantitativ unterschiedlich bemessen sind. Auch die Rechte der einzelnen Produzentenkollektive in bezug auf die Produktionsmittel und die Aneignung werden also nicht aus einem „vorgegebenen“, sachlich unbeschränkten Eigentumsrecht staatlicher Organe abgeleitet und nur im Wege der Delegation auf die Betriebe und Verbände übertragen. Sie alle, „einschließlich der Belassung eines wesentlichen Teils vom Mehrprodukt im Dispositionsbereich der Betriebe, sind objektiv determiniert. Das Volkseigentum kann wegen der ökonomischen Triebkraft objektiv nur so und nicht anders existieren, die gesellschaftliche Aneignung kann sich nur so vollziehen, wenn jene Effektivität erreicht werden soll, die für die Lösung der Aufgaben dieses Abschnitts der revolutionären Veränderung der Gesellschaft unerlässlich ist.“<sup>53</sup>

Welche juristischen Konsequenzen im einzelnen zu ziehen sind und wie die Ausgestaltung der *eigentumsrechtlichen* Regelungen aussehen könnte, wird in einem weiteren Aufsatz darzulegen sein.